



Bitte beachten Sie, dass Ausländer in Deutschland nicht jede Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ausüben dürfen. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

Lesen Sie bitte zuerst unser Infoblatt Nr. 30, ob für Sie vielleicht eine „Blaue Karte EU“ in Frage kommt.

Darüber hinaus gibt es drei Personengruppen, die unter bestimmten Umständen die Möglichkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland haben:

1. Sie verfügen über einen anerkannten **ausländischen Hochschulabschluss** oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss, erreichen aber nicht die Gehaltsgrenzen für die „Blaue Karte EU“ (siehe Infoblatt Nr. 30).
 - Ob Ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder vergleichbar ist, können Sie in der Datenbank ANABIN abfragen: <http://anabin.kmk.org> (nur auf Deutsch). Wenn Sie eine Abfrage starten, fügen Sie bitte einen Ausdruck des Ergebnisses Ihrem Antrag bei.
 - Ferner muss der Arbeitsplatz Ihrer Qualifikation angemessen sein, d.h. die mit dem Hochschulabschluss erworbenen Kenntnisse müssen für den Arbeitsplatz zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (z.B. Beschäftigung eines Arztes im Pharmaunternehmen).
2. Wenn Sie Ihre **qualifizierte Berufsausbildung im Ausland erworben** haben, kann eine Beschäftigung erlaubt werden, wenn
 - der Beruf auf der aktuellen Liste der deutschen Arbeitsagentur (sog. Positivliste bzw. Whitelist) aufgeführt ist (siehe unter www.zav.de/positivliste auf Deutsch und Englisch) und
 - die Stelle in der Jobbörse der deutschen Arbeitsagentur ausgeschrieben ist (siehe unter www.arbeitsagentur.de/jobboerse) und
 - die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung mit dem deutschen Bildungsgang festgestellt wurde. Detaillierte Informationen über das Anerkennungsverfahren finden Sie unter www.anerkennung-in-deutschland.de auf Deutsch, Türkisch und Englisch.
Die Bescheinigung über die Anerkennung ist im Visumverfahren unbedingt vorzulegen.
3. Wenn Sie Ihre **qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland erworben** haben, kann eine Beschäftigung in Deutschland auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich sein. Die angestrebte Beschäftigung muss Ihrer Berufsausbildung entsprechen. Die Positivliste gilt dann für Sie nicht. Eine qualifizierte Berufsausbildung dauert in der Regel mindestens zwei Jahre.

Wenn Sie von vornherein nur für **maximal 90 Tage** eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen möchten, müssen Sie einen Antrag auf ein Schengenvisum stellen. **Bitte lesen Sie dann unbedingt auch unser Infoblatt Nr. 3. Die Unterlagen sind dann im Original und 1 Kopie vorzulegen.**

Wenn Sie von vornherein für **mehr als 90 Tage** eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen möchten, müssen Sie einen Antrag auf ein nationales Visum stellen. **Bitte lesen Sie dann unbe-**

dingt auch unser Infoblatt Nr. 20. Die Unterlagen sind dann im Original und 2 Kopien vorzulegen.

Nutzen Sie dieses Infoblatt als Checkliste .

- 1 (bei Schengenvisum bis zu 90 Tage) oder 2 (bei nationalem Visum über 90 Tage) in deutscher Sprache ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare
- 1 eigenhändig unterschriebene Belehrung nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz
- Gültiger Reisepass (siehe Infoblatt Nr. 3 oder 20)
- 2 Passfotos (siehe Infoblatt Nr. 3 oder 20)
- Lebenslauf über den bisherigen beruflichen Werdegang mit Zeugnissen, Diplomen, aktuellem Arbeitsvertrag usw. jeweils mit deutscher Übersetzung
- konkretes Arbeitsplatzangebot (z.B. Arbeitsvertrag) mit folgenden Angaben
 - Arbeitgeber in Deutschland (Name, Anschrift)
 - tatsächlicher Arbeitsort in Deutschland (mit Postleitzahl)
 - Stellenbeschreibung und Tätigkeitsbezeichnung der Stelle
 - Beschäftigungsart: Vollzeit oder Teilzeit
 - Bruttojahresgehalt in Euro
- Je nach Personengruppe (siehe oben 1. bis 3.):
 - Ausländischer Hochschulabschluss (möglichst mit Ausdruck aus ANABIN, siehe oben) oder
 - Nachweis der qualifizierten Berufsausbildung im Ausland sowie Bescheinigung der Anerkennung der Gleichwertigkeit oder
 - Nachweis der qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland
- nur wenn für den Beruf vorgeschrieben: Erteilung der Berufsausübungserlaubnis oder Zusage der Erteilung (z.B. Approbation für Ärzte gem. § 10 Bundesärzteordnung)
- Eintrag in das Handelsregister oder vergleichbarer Beleg der Firma in Deutschland
- Reisekrankenversicherung, die die Zeit zwischen Einreise und dem Beginn der Beschäftigung abdeckt (siehe Infoblatt Nr. 20). Der Nachweis ist spätestens vor Aushändigung des Visums vorzulegen.

Allgemeine Informationen zur Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland finden Sie im Internet unter www.zav.de/arbeitsmarktzulassung sowie auf der Internetseite www.bamf.de im Menü unter Migration nach Deutschland / Arbeiten in Deutschland.